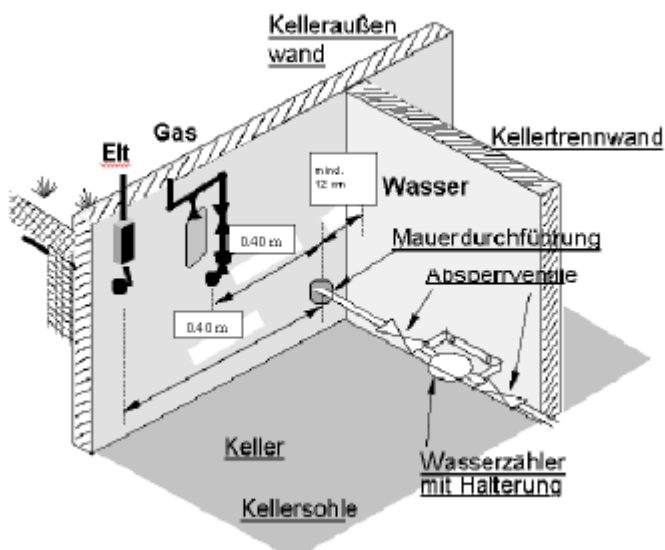


Informationsblatt zum Grundstückanschluss an unsere öffentliche Trinkwasserversorgung (Stand 2024)

1. Für den gewünschten Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage benutzen Sie bitte das „Formular Antrag Trinkwasser“ (www.wasserverband-lausitz.de/downloads).
2. Soweit notwendig, wird ein Vor-Ort-Termin mit dem Antragsteller bzw. einem beauftragten Dritten und Mitarbeitern von WAL-Betrieb in Vorbereitung der Realisierung des Hausanschlusses vereinbart.
3. Die Kosten für den Grundstückanschluss sind gemäß Kostenerstattungssatzung Wasser durch den Grundstückseigentümer/Antragsteller zu tragen.
4. Unseren Mitarbeitern oder Beauftragten ist jederzeit der ungehinderte Zugang zum Wasserzähler zu gewähren.
5. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung jeglicher Art darf nicht erfolgen.
6. Eine eigene Hauswasserversorgungsanlage (sofern vorhanden) darf nicht mit der Hausanschlussleitung oder Hausinstallation verbunden werden.
7. Hausanschlussleitung und die Hausinstallation dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden ist (gilt bei Veränderungen oder Auswechslungen von Hausanschlüssen), ist auf Kosten des Antragstellers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsanlage zu entfernen, wobei die Hausinstallation (Kundenanlage) und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahmen mit einzubeziehen sind. Der Potenzialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
8. Schäden am Trinkwasserhausanschluss (einschließlich Wasserzähleranlage) sind unverzüglich WAL-Betrieb mitzuteilen (Telefon: 03573 803-0).
9. Die Trinkwasser-Installation in Hausanschlussräumen ist gemäß Skizze anzuordnen. Die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die zum Hausanschluss gehörenden Armaturen und insbesondere der Wasserzähler und seine Einbauteile sind vor Frost, Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Führt die Nichteinhaltung dieser Forderungen zu Beschädigungen oder Funktionsunfähigkeit des Hausanschlusses bzw. des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer schadenersatzpflichtig.

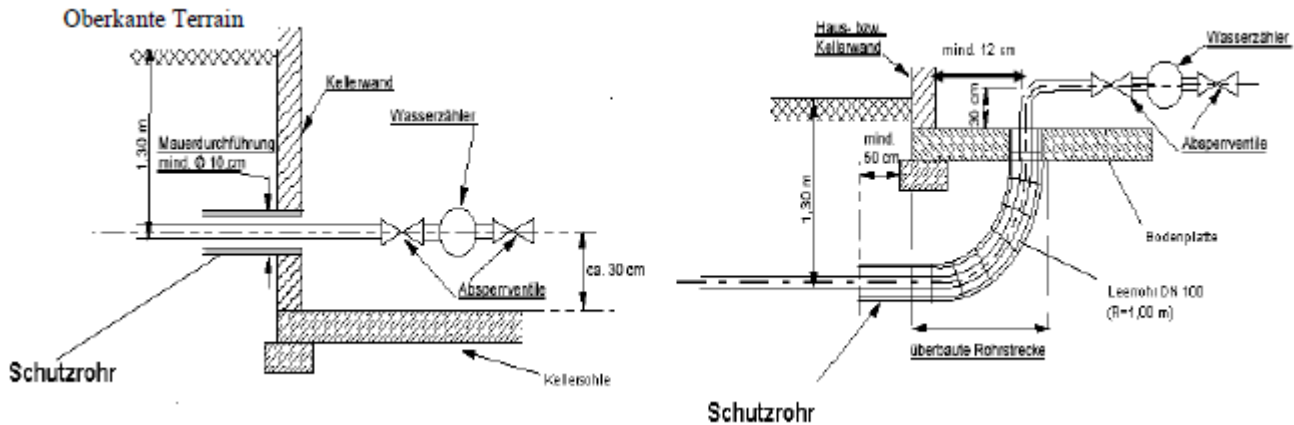


10. Bei Abdichtung des Kellers gegen Wasser (insbesondere bei Maßnahmen nach DIN 18336 und DIN 18337) sind geeignete Mauerbuchsen für die Einführung des Wasserrohres bauseits einzubauen. Die Mauerbuchsen müssen gegen das Medienrohr einwandfrei abdichten. Die Trinkwasserleitung sollte aus Frostschutzgründen eine Mindestüberdeckung von 1,20 m haben. Die exakte Lage der Mauerdurchführung ist mit WAL-Betrieb abzustimmen.

11. Einbau der Leerrohre

(Prinzip Skizze)

Mauerdurchführung im Keller Mauerdurchführung ohne Keller



12. Wird die Wasserzähleranlage in einem Schacht untergebracht, so ist dieser entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 335 herzustellen. Bei Hausanschlussleitungen bis einschl. DN 50 müssen die Schächte die Mindestlichtmaße
 Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m, Höhe: 1,80 m, Einstiegsöffnung: 0,70 m x 0,70 m oder Ø 0,70 m aufweisen. Bei größerem Querschnitt als DN 50 ist eine Abstimmung mit WAL-Betrieb erforderlich.

Schächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Die Schächte müssen leicht zugänglich und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mit Steigleitern versehen sein. Durch die Schächte dürfen keine Schmutzwasserleitungen geführt werden. Die Durchführung von Gasleitungen, Hoch- und Niederspannungskabeln und dergleichen ist nur in Schutzrohren zulässig. Potenzialausgleichsbrücken müssen so angeordnet werden, dass sie die Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht behindern.

Zugrunde liegende Satzungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) in der jeweils geltenden Fassung:

- Wasserversorgungssatzung
- Wassergebührensatzung
- Kostenerstattungssatzung Wasser

www.wasserverband-lausitz.de/satzungen